

Allgemeine Bestellbedingungen für die Lieferung und Aufstellung oder Montage von Anlagen für die Hipp-Unternehmensgruppe (Stand: Oktober 2013)

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1) Die vorliegenden Allgemeinen Bestellbedingungen für die Lieferung und Aufstellung oder Montage von Anlagen für die Hipp-Unternehmensgruppe gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Hipp nicht an, es sei denn, Hipp hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch dann, wenn Hipp in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

2) Alle Vereinbarungen, die zwischen Hipp und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

3) Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebote – Subunternehmer

1) Die Ausarbeitung von Angeboten ist für Hipp kostenlos. Angebote sind bis zu dem in der Anfrage oder Ausschreibung genannten Termin einzureichen. Sie müssen eine Aufstellung über etwaige Verschleißteile und Verbrauchsmaterial unter Angabe der Preise enthalten. Alternativangebote, die für Hipp technische, preisliche oder andere Vorteile bieten, sind gesondert einzureichen.

2) Der Lieferant hat sich in seinem Angebot genau an die Spezifikation von Hipp und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

3) Der Lieferant hat die ihm mit der Anfrage oder Ausschreibung überlassenen Unterlagen (Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikation, Qualitätsparameter, Pflichtenheft usw.) vor Abgabe seines Angebotes auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und sie erforderlichenfalls mit den örtlichen Verhältnissen und Bedingungen, unter denen die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen genutzt werden sollen, zu vergleichen. Auf entdeckte oder vermutete Mängel der Unterlagen oder auf Abweichungen von den örtlichen Verhältnissen und Bedingungen am Aufstellungsort hat der Lieferant Hipp vor Abgabe seines Angebotes hinzuweisen und etwa erforderliche Erkundigungen bei Hipp einzuholen.

4) Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Hipp. Subunternehmer sind im Angebot zu benennen. Es sind Angaben über den jeweiligen Liefer- und Leistungsumfang der Subunternehmer zu machen. Der Lieferant hat Subunternehmern bezüglich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber Hipp übernommen hat.

5) Der Lieferant darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit Hipp Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen.

§ 3 Bestellung – Bestellunterlagen

1) Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von Hipp schriftlich bestätigt werden. Die Schriftform ist auch gewahrt, bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.

2) Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen an, so ist Hipp vor Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten zum Widerruf berechtigt.

Allgemeine Bestellbedingungen für die Lieferung und Aufstellung oder Montage von Anlagen für die Hipp-Unternehmensgruppe (Stand: Oktober 2013)

3) Leistungsbeschreibungen, Pflichtenhefte, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Verbrauchsangaben, Rohstoff- und Produktspezifikationen von Hipp sind verbindlich und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit.

4) Mit der Bestellung, spätestens jedoch mit Beginn der technischen Bearbeitung beim Lieferanten, wird Hipp vom Lieferanten ein Projektleiter benannt, der die Vertragsabwicklung überwacht und für damit zusammenhängende Fragen der Ansprechpartner für Hipp ist. Wird vom Lieferanten während der Vertragsabwicklung ein anderer Projektleiter eingesetzt, wird der Lieferant dies Hipp unverzüglich mitteilen.

5) Die Weitergabe von Aufträgen von Hipp durch den Lieferanten an Dritte ist ohne schriftliche Einwilligung von Hipp unzulässig und berechtigt Hipp zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

6) Mit einer Bestellung zusammenhängender Schriftverkehr ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Lieferanten nur mit der Abteilung von Hipp, die die Bestellung erteilt hat, sowie unter Angabe von Bestell-Nummer und sonstiger – kennzeichnen zu führen.

§ 4 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in der folgenden Rangordnung:

- Die Bestellung einschließlich dieser Allgemeinen Bestellbedingungen für die Lieferung und Aufstellung oder Montage von Anlagen für die Hipp-Unternehmensgruppe,
- Die der Bestellung zugrundeliegenden technischen Unterlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, Spezifikation, Lastenheft, Pflichtenheft, Pläne, Zeichnungen, Geräteliste, elektrisches und mechanisches Pflichtenheft in der neuesten Ausgabe, usw.),
- Der vereinbarte Terminplan,
- Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie DIN-Normen, VDE-Bestimmungen,
- Die maßgeblichen Regeln der Sicherheitstechnik (insbes. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz; BetrSichV; ArbeitsstättenVO; GefStoffV; §2 I 1, 2 VBG 1)
- die EG-Maschinen-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung
- die Umweltschutzvorschriften (z.B. KrW-/AbfG; BImSchG; TA Luft; TA Lärm; WHG)
- die Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutz- oder arbeitsmedizinischen Vorschriften
- die für Arbeitsmittel geltenden allgemeinen Mindestvorschriften der RL 89/655/EWG iVm RL 95/63 in der jeweils gültigen Fassung
- Ggf. weitergehende Sicherheitsvorschriften von Hipp (z.B. Hygieneregeln, Umweltregeln, Montagerichtlinien, Gefahrstoffliste, Baustellenordnung, Sicherheitsdatenblatt nach EWG-Richtlinie 91/155/EWG)
- Das Abnahmeprotokoll

§ 5 Liefer- und Leistungspflichten

1) Lieferungen und Leistungen sind so auszuführen, dass die vertragsgemäße Verwendung gewährleistet ist. Vom Leistungsumfang erfasst sind insbesondere alle Teile, die dem neuesten Stand der Technik oder bestehenden technischen Vorschriften zu einer betriebssicheren und -fertigen Anlage gehören sowie zum vertragsgemäßen mangelfreien Betrieb der Anlage erforderlich sind. Dies gilt

unabhängig davon, ob diese Teile/Leistungen in Ausschreibung, Angebot, Bestellung, technischer Spezifikation oder sonst im Einzelnen vertraglich explizit aufgeführt sind.

2) Der Liefergegenstand ist - soweit verwendungsfähig – mit dem CE-Zeichen zu versehen. Spätestens zum Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft ist die Gefahrenanalyse und mit der Lieferung bzw. nach Eintritt der Verwendungsfähigkeit die EG-Konformitätserklärung, im Falle der Nicht-Verwendungsfähigkeit die Herstellererklärung zu übergeben.

3) Der Lieferant hat die Lieferungen und Leistungen nach den der Bestellung zugrundeliegenden technischen Unterlagen von Hipp auszuführen. Technische Unterlagen, die der Lieferant nach dem Vertrag, technischen Vorschriften oder der gewerblichen Verkehrssitte zu erstellen hat, sind so rechtzeitig vorzulegen, dass von Hipp notwendig erscheinende Änderungen noch eingearbeitet werden können.

4) Hat der Lieferant Bedenken wegen der vorgesehenen Art der Ausführung (z.B. auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren) oder in sonstiger Weise, so hat er sie Hipp unverzüglich –möglichst noch vor Arbeitsbeginn - schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant hat sich vor Vertragsschluss insbesondere über die Örtlichkeiten, Baulichkeiten, Anfahrtswege, Aufstellplätze für Arbeitsmaschinen, Fundamente und Gerüste, sowie alle sonstigen relevanten Einrichtungen und Gegenstände bei Hipp zu unterrichten. Wegen bei Vertragsschluss erkennbarer Umstände kann sich der Lieferant später nicht auf Erschwerungen oder Behinderungen berufen bzw. zusätzliche Vergütung beanspruchen.

5) Betreffend die elektrische Ausrüstung (Antriebe, Steuerungen und sonstiges elektrisches Zubehör) sind die Vorgaben von Hipp zu beachten. Bei Abweichungen ist nach vorheriger Angabe von Hersteller, Typenbezeichnung, Preisen und Begründung durch den Lieferanten die schriftliche Zustimmung von Hipp einzuholen.

6) Der Lieferant verpflichtet sich, den Empfehlungen der BGN/AUVA, sowie den Maschinenrichtlinien nachzukommen und nachweislich alle Lärmquellen nach dem Stand der Technik und ohne Beeinträchtigung der Maschinen-Bedienerfreundlichkeit auf ein Minimum zu reduzieren. Das Arbeitsgeräusch der Anlage soll insbesondere keine heraushörbaren Einzeltöne enthalten. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wurden, darf der Messflächen-Schalldruckpegel der von den einzelnen Aggregaten der Anlage unter Volllast abgestrahlten Geräusche – gemessen nach DIN 45635 in 1 m Messabstand und, bei zeitlich schwankendem Pegel, gemittelt nach DIN 45641 – den Wert 78 dB (A) nicht überschreiten. Der Schalldruckpegel an einzelnen, der Anlage zugeordneten Arbeitsplätzen darf dabei in keinem Fall den Wert 80 dB (A) übersteigen. Die Einhaltung des genannten jeweiligen Grenzwertes ist durch eine Lärmmessung unter Produktionsbedingungen nachzuweisen und als zusätzliche Vertragsgrundlage ins Abnahmeprotokoll aufzunehmen.

7) Der Lieferant hat bei Planung, Projektierung und Konstruktion zu beachten, dass Teile, deren Auswechslung bei den vertraglich vorausgesetzten Betriebsverhältnissen erforderlich werden kann, ohne vermeidbare bauliche Maßnahmen und technische Schwierigkeiten aus- und eingebaut werden können. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen darauf zu prüfen, ob die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind. Bei Lieferung mehrerer gleicher Anlagenteile muss die Austauschbarkeit der einander entsprechenden Einzelteile gewährleistet sein.

8) Von Hipp nachträglich geforderte Änderungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen wird der Lieferant im Rahmen der technischen Möglichkeiten vornehmen. Über hierdurch entstehende Mehr- oder Minderkosten ist vor Durchführung der jeweiligen Änderung eine Vereinbarung zu treffen.

9) Spätestens bei Beginn der Arbeiten hat der Lieferant Hipp die zu der Anlage gehörenden Zeichnungen und sonstigen Unterlagen in der vereinbarten Anzahl, mindestens aber in 3 Sätzen, zu übergeben.

10) Spätestens bei Beginn des Probebetriebes sind alle für den Betrieb, die Bedienung und die Instandhaltung erforderlichen Unterlagen in endgültiger Form in der vereinbarten Anzahl, mindestens jedoch in 3 Sätzen, Hipp zu übergeben.

11) Enthält der Lieferumfang Gegenstände, die als Einzelteile oder bzgl. ihrer Anordnung in der Gesamtanlage behördlicher Genehmigung unterliegen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Genehmigung auf seine Kosten zu beschaffen. Das Gleiche gilt auch für die Gesamtanlage, es sei denn, Hipp ist Kraft gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften selbst für die Einholung der Genehmigung verantwortlich. In diesem Fall hat der Lieferant auf seine Kosten Hipp die für den Genehmigungsantrag erforderlichen Unterlagen in behörden-gerechter Ausführung und in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Prüfungen und Abnahmen sinngemäß. Der Lieferant hat Hipp auf dessen Anforderung hin, insbesondere die schriftliche Bestätigung zu geben, dass der Liefergegenstand den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (VBG 4) entspricht.

12) Der Lieferant hat die Inbetriebnahme sowie den anschließenden Probebetrieb in vereinbarter oder angemessener Dauer durchzuführen.

§ 6 Liefer- und Leistungstermine – Leistungsstörungen

1) Der vereinbarte Terminplan ist verbindlich. Lieferungen und Leistungen zu früheren als den vereinbarten Terminen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Hipp. Ist vereinbart, dass die Leistung des Lieferanten genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll (absolutes Fixgeschäft), so kann Hipp, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder nicht innerhalb der bestimmten Frist erfolgt, von dem Verträge zurücktreten oder, falls der Lieferant im Verzug ist, statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

2) Hält der Lieferant einen kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Liefertermin schuldhaft nicht ein, so gerät er ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung in Verzug; bei Angabe eines kalendermäßig fixierten Liefertermins mit Ablauf des Tages, bei Angabe einer bestimmten Kalenderwoche mit Ablauf des letzten Arbeitstages dieser Woche, bei Angabe von Kalendermonaten mit Ablauf des letzten Arbeitstages dieses Monats.

3) Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Lieferant verpflichtet, Hipp unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und seine schriftliche Entscheidung über das weitere Vorgehen einzuholen. Hipp ist berechtigt, vom Lieferanten einen erhöhten Personaleinsatz, den Einsatz qualifizierteren Personals oder Überstunden (auch an Sonn- und Feiertagen) sowie eine beschleunigte Beförderung von Lieferungen zu verlangen, wenn abzusehen ist, dass die vereinbarten Termine aus im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegenden Gründen nicht eingehalten werden oder das Projekt wegen nicht ausreichender Qualifikation des eingesetzten Personals gefährdet ist. Der Lieferant ist verpflichtet, die dafür erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Mehraufwendungen für derartige von Hipp geforderten Maßnahmen. Hipp ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Lieferant einem solchen Verlangen von Hipp nicht vollumfänglich nachkommt oder abzusehen ist, dass die ordnungsgemäße Vertragserfüllung auch durch derartige Maßnahmen nicht erreicht werden kann.

- 4) Können Leistungsfristen oder Termine aus von Hipp oder vom Lieferanten wegen höherer Gewalt oder sonstiger nicht von Hipp oder dem Lieferanten zu vertretender Umstände nicht eingehalten werden, verlängert sich die Frist um die Dauer der Verzögerung.
- 5) Gerät der Lieferant in Verzug, ist Hipp berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Bestellwertes pro angefangene Kalenderwoche, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes, zu verlangen. Unter Vertragsstrafe stehende Termine sind in der Bestellung besonders gekennzeichnet. Anderenfalls steht nur der Abnahmetermin unter Vertragsstrafe. Hipp kann die Vertragsstrafe in allen Fällen auch dann verlangen, wenn Hipp sich das Recht dazu binnen eines Monats nach der Abnahme vorbehält.
- 6) Der Lieferant kann zur Vermeidung eines Verzuges nach vorheriger Zustimmung durch Hipp ein Provisorium errichten, soweit der Vertragszweck dem nicht entgegensteht. Hierzu ist von Fall zu Fall eine gesonderte Zusatzvereinbarung zu treffen. Alle in Zusammenhang mit der Errichtung, Betreibung und Beseitigung des Provisoriums entstehenden Kosten oder Mehrkosten trägt der Lieferant.
- 7) Soweit sich Hipp Entscheidungen vorbehalten hat, sind diese vom Lieferanten so rechtzeitig anzumahnen, dass Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Vertragsabwicklung vermieden werden.

§ 7 Anlieferung

- 1) Versandanschriften werden in der Bestellung vorgegeben. Sie sind durch schriftliche Mitteilung von Hipp bis zur Lieferung abänderbar.
- 2) Hipp ist auch nach Erteilung der Bestellung berechtigt, dem Lieferanten Verpackungs- und Beförderungsart vorzuschreiben. Etwaig hierdurch entstehende Mehrkosten ersetzt Hipp, sofern er vom Lieferanten darauf unter Angabe des Differenzbetrages hingewiesen wurde und trotzdem an seiner Anweisung festhält.
- 3) Mangels anderweitiger Vereinbarungen hat die Lieferung bis zum endgültigen Bestimmungsort innerhalb des Geländes und der Gebäude von Hipp zu erfolgen; Transport, Abladen und Aufstellen erfolgt auf Risiko des Lieferanten.
- 4) Der Lieferant ist verpflichtet, sich mit dem bei Hipp zuständigen Projektleiter über die Einzelheiten der Anlieferung rechtzeitig abzustimmen. Die Versandbereitschaft ist Hipp rechtzeitig anzuzeigen. Die Versandanzeigen müssen Hipp rechtzeitig vor Eintreffen der Lieferungen vorliegen.
- 5) Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Alle Verpackungseinheiten und unverpackten Liefergegenstände sind witterungsbeständig und gut erkennbar so zu bezeichnen, dass anhand der Bezeichnung eine Zuordnung der Lieferung ohne weiteres möglich ist.
- 6) Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungsmaterial unentgeltlich zu beseitigen.
- 7) Anlieferungen erfolgen stets frei Verwendungsstelle.
- 8) Die durch Nichteinhaltung vorstehender Anlieferungsvorschriften entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
- 9) Die Anlieferungen durch den Lieferanten oder von ihm mit Zustimmung von Hipp beauftragter Dritte hat während der gewöhnlichen Öffnungszeiten von Hipp zu erfolgen.

§ 8 Aufstellung - Montage

- 1) Mangels anderweitiger Vereinbarung hat der Lieferant für die Unterbringung seiner Fach- und Hilfskräfte selbst zu sorgen.
- 2) Auf dem Gelände von Hipp vorhandene Einrichtungen können dem Lieferanten nach gesonderter Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Die täglichen Arbeitszeiten, Nacht-, Sonn- und Feiertagsschichten auf dem Gelände von Hipp sind mit

Hipp zu vereinbaren. Notwendige Genehmigungen hierzu hat der Lieferant selbst bei den zuständigen Behörden einzuholen. Hipp ist vor Beginn der Arbeiten eine Kopie der Genehmigung vorzulegen.

4) Der Lieferant ist für seine auf dem Gelände von Hipp befindlichen Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Materialien usw. auch dann verantwortlich, wenn die Bewachung des Geländes durch Hipp erfolgt.

5) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen gilt: Sofern die örtlichen Verhältnisse es erlauben, steht in dem zur Durchführung notwendigen und jeweils zu vereinbarenden Umfang, jedoch nicht für Heizzwecke, elektrische Energie kostenlos ab den von Hipp auszuweisenden Anschlussstellen zur Verfügung. Für die Heranführung an die Verbrauchsstellen und die örtliche Unterverteilung durch Kraft- und Lichtstrom einschließlich Instandhaltung der erforderlichen Einrichtungen hat der Lieferant selbst zu sorgen. Besteht seitens Hipp keine Anschlussmöglichkeit, hat der Lieferant einen Stromanschluss herzustellen. Die Kosten hierfür und den Stromverbrauch gehen zu Lasten des Lieferanten.

6) Für die Ausführung der Arbeiten benennt Hipp einen Montageleiter. Dieser ist gegenüber dem Lieferanten weisungsbefugt. Er hat bei Verstößen und Zuwiderhandlungen gegen die jeweils geltenden Hausordnungen sowie Sicherheitsbestimmungen durch Mitarbeiter des Lieferanten das Recht, die betreffenden Mitarbeiter von der Baustelle zu verweisen und vom Lieferanten den Einsatz anderer Mitarbeiter zu verlangen.

7) Der Lieferant ist verpflichtet, Unterbrechungen der Arbeiten mit Angabe der Gründe sowie Unfälle und besondere Vorkommnisse Hipp unverzüglich zu melden. Mündliche Mitteilungen sind binnen 2 Werktagen schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle:

1) Bei Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle von Hipp ist den Anweisungen des Fachpersonals von Hipp zu folgen. Die vor Ort geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

2) Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des Lieferanten eine Ausfertigung der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 10 Mitarbeiter des Lieferanten

1) Der Lieferant hat das erforderliche Aufsichtspersonal einzusetzen. Die Namen und Anschriften des Aufsichtspersonals sind Hipp schriftlich mitzuteilen. Von jedem Wechsel ist Hipp unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

2) Aus wichtigem Grund kann Hipp für den Lieferanten tätigen Personen den Zutritt zum Werksbereich verwehren.

3) Der Lieferant ist verpflichtet, bei Erbringung der bestellten Leistung nur qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen. Erweisen sich Mitarbeiter des Lieferanten als ungeeignet, sind sie unverzüglich durch geeignete Mitarbeiter zu ersetzen, ohne dass der Lieferant hieraus eine Terminüberschreitung oder Ersatzansprüche herleiten kann.

4) Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Hausordnungen sowie Sicherheitsbestimmungen von seinen Mitarbeitern eingehalten werden.

5) Der Lieferant weist seine Mitarbeiter darauf hin, dass sie sich beim Betreten und Verlassen des Geländes von Hipp den üblichen Kontrollen zu unterwerfen haben.

6) Mitarbeiter des Lieferanten dürfen das Gelände von Hipp nur zur Erbringung der bestellten Leistung betreten.

Personen, die vom Lieferanten nicht zur Leistungserbringung eingesetzt sind, ist der Zutritt untersagt.

7) Der Lieferant hat auf Verlangen von Hipp nachzuweisen, dass von ihm eingesetzte ausländische Mitarbeiter im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

§ 11 Probetrieb

1) Der Probetrieb dient dem Nachweis der vertragsgemäßen Ausführung der Anlage unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen, insbesondere dem Nachweis der zugesicherten und garantierten bzw. vertraglich vereinbarten Eigenschaften und der Zuverlässigkeit der Anlage.

2) Art, Dauer, Beginn und Umfang des Probetriebes werden, soweit nichts anderes vereinbart, von Hipp festgelegt. Vor Beginn des Probetriebes wird die Inbetriebnahmefähigkeit der Anlage von Hipp und Lieferanten gemeinsam festgestellt. Hierzu hat der Lieferant Hipp die Fertigstellung der Anlage rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

3) Der Probetrieb wird mangels anderweitiger Vereinbarung vom Lieferanten durchgeführt. Er hat dazu auf seine Kosten die erforderlichen Mess- und Prüfmittel sowie das notwendige Personal zu stellen. Hipp kann nach Absprache mit dem Lieferanten eigenes Personal zur Mitarbeit zur Verfügung stellen.

4) Während des Probetriebes sich ergebende Nacharbeiten sind vom Lieferanten unverzüglich auf seine Kosten auszuführen. Für den dann ggf. zu wiederholenden Probetrieb trägt der Lieferant auch die Hipp entstehenden Kosten.

5) Der Lieferant hält den Ablauf und die Ergebnisse des Probetriebes in einem Protokoll fest, das Hipp nach Abschluss des Probetriebes zu übergeben ist.

§ 12 Abnahme – Gefahrübergang

1) Die Abnahme setzt die vollständige und mangelfreie Ausführung der vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen am Erfüllungsort, den erfolgreichen Abschluss des Probetriebes der Anlage sowie die Lieferung aller vertraglich geforderten Unterlagen, wie Zeichnungen, Betriebsanleitungen usw. voraus.

2) Über die Abnahme wird ein von Hipp und Lieferant zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt. Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls gelten die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten als von Hipp abgenommen. Eine mündliche Abnahme oder eine konkludente Abnahme durch Inbetriebnahme sind ausgeschlossen.

3) Die Abnahme ist Fälligkeitvoraussetzung des Vergütungsanspruches des Lieferanten.

4) Bei Anlagen, die einen Anfahrbetrieb erfordern, soll die Abnahme so früh wie möglich nach dessen Beginn stattfinden. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kann die Anlage auch während des Probetriebes für die Produktion verkaufsfähiger Produkte genutzt werden.

5) Die Abnahme ist insbesondere an die Erfüllung der vom Lieferanten geschuldeten wesentlichen Eigenschaften und Leistungsdaten gebunden, deren Leistungsnachweis im Probetrieb frühestens nach Herstellung der Betriebsbereitschaft (Ende erfolgreiche Warminbetriebnahme) der Anlage beginnt und mit der Erfüllung der wesentlichen Eigenschaften und Leistungsdaten endet. Sie kann bis zur Beseitigung wesentlicher Mängel verweigert werden. Dasselbe Recht steht Hipp bei Fehlen von Betriebs- und Wartungsanleitungen oder anderer gemäß Bestellung bis zur Abnahme zu erteilender Informationen (z.B. Dokumentation) zu, bis diese mangelfrei und vollständig vorhanden sind. Solange Hipp die Abnahme verweigern kann, beginnt die Verjährungsfrist für Mängel nicht zu laufen.

6) Will Hipp Lieferungen und Leistungen des Lieferanten nutzen, obwohl die Abnahme zum vertraglich festgelegten Termin aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen noch nicht erfolgen konnte, hat der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen in einem solchen Umfang auf eigene Kosten zu betreiben, überwachen und instandzuhalten, dass die betrieblichen Anforderungen von Hipp erfüllt werden. Diese Nutzung gilt nicht als Abnahme.

7) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf Hipp über.

8) Teilabnahmen, auch im Werk des Lieferanten, sind vorzunehmen, wenn Teile der Lieferungen oder Leistungen später nicht mehr prüfbar sind oder Hipp es verlangt. Rechtsfolgen, z.B. Gefahrübergang oder Beginn der Mängelhaftungsfrist, werden durch Teilabnahmen nicht ausgelöst.

§ 13 Einweisung – Instandhaltung

1) Während des Probetriebes hat der Lieferant auf seine Kosten Personal von Hipp so einzuweisen, dass die Bedienung und Instandhaltung der Anlage sichergestellt ist und kleinere Störungen an der Anlage vom Personal von Hipp beseitigt werden können.

2) Der Lieferant ist auf Verlangen von Hipp verpflichtet, Hipp vor Ablauf der Mängelhaftungsfrist einen Instandhaltungsvertrag für die Anlage anzubieten.

§ 14 Verschleißteile, Verbrauchsmaterial, Ersatzteile

1) Der Lieferant ist verpflichtet, Verschleißteile und Verbrauchsmaterial bis zum Ablauf der Mängelhaftungsfrist zu den Bedingungen der ursprünglichen Bestellung zu liefern.

2) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die Dauer der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Abnahme der Anlage, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

3) Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, Hipp Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben und ihm auf Verlangen alle für die Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen auszuhändigen und Hipp deren unentgeltliche Nutzung zu gestatten.

§ 15 Qualität – Umwelt – Soziales

1) Hipp hat sich in besonderer Weise dem Umweltschutz verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich generell zur Einhaltung der jeweils in seinem Land geltenden Umweltschutzvorschriften. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, Umweltbelastungen in seinem Einflussbereich zu vermeiden bzw. zu vermindern und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern. Der Lieferant verpflichtet sich auch, Hipp bei der Datenerhebung zur Erstellung von Ökobilanzen bestmöglich zu unterstützen.

2) Hipp begrüßt die Einführung von nationalen und internationalen Standards und Normen bezüglich Qualität, Umwelt und Soziales (z. B. ISO 9001, BRC, ISO 14001, EMAS, SA 8000).

3) Kinderarbeit ist bei der Herstellung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen für die Hipp-Unternehmensgruppe strengstens untersagt. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus zur Einhaltung der Qualitäts-, Umwelt- und Sozial-Standards, wie sie in dem nachstehend abgedruckten **Kodex der Hipp-Unternehmensgruppe** im Einzelnen niedergelegt sind.

§ 16 Eigentumsvorbehalt – Geheimhaltung – Beistellung

1) Sofern Hipp Teile beim Lieferanten beistellt, bleiben diese im Eigentum von Hipp. Der Lieferant hat die Verpflichtung, beigestelltes Material als solches deutlich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern, insbesondere so,

dass keine Verbindung/Vermischung eintritt. Der Lieferant verpflichtet sich, das ihm anvertraute Material nur im Rahmen der vorgesehenen vertraglichen Fertigung zu verwenden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden nur für Hipp vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von Hipp mit anderen, Hipp nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt Hipp das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten/vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung/Vermischung.

2) An Werkzeugen behält sich Hipp das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Hipp bestellten Waren einzusetzen.

3) Soweit die Hipp gemäß Abs. (1) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren von Hipp um mehr als 20% übersteigen, ist Hipp auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von Hipp verpflichtet.

4) Dem Lieferanten von Hipp – auch versehentlich - überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Maß- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen und ähnliches bleiben Eigentum von Hipp. Sie werden vom Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich verwahrt, als Eigentum von Hipp gekennzeichnet und durch den Lieferanten nur zur Erfüllung der Lieferungen und Leistungen an Hipp verwendet. Sie dürfen Dritten nur nach schriftlicher Zustimmung von Hipp zugänglich gemacht werden (Geheimhaltung) und können, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, von Hipp jederzeit herausverlangt werden. Sie sind Hipp spätestens im Anschluss an die Beendigung des Vertrages unverändert und unversehrt zurückzugeben. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort. Verstößt der Lieferant gegen diese Verpflichtung, ist er Hipp zum Schadenersatz verpflichtet.

5) Die Hipp vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen gehen mit Auftragserteilung in das Eigentum von Hipp über und berechtigen Hipp zu deren weiteren Verwendung ohne gesonderte Erlaubnis des Lieferanten.

6) Die Geheimhaltungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auch auf sämtliche Informationen und Kenntnisse, die dieser einschließlich seiner Mitarbeiter betreffend die innerbetrieblichen Vorgänge, Herstellungsverfahren, Rezepturen usw. bei Hipp erlangt. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für verbundene Unternehmen und deren Mitarbeiter und bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bestehen.

§ 17 Mängelrüge - Mängelansprüche - Haftung

1) Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Hipp die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Hipp, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Der Lieferant übernimmt eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie. Er garantiert somit für die Beschaffenheit der Ware und dafür, dass die Ware für die vertraglich definierte Dauer die vertraglich definierte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie).

3) Soweit eine Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist, wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.

4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt Folgendes: Die Untersuchungspflicht von Hipp beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (namentlich Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).

5) Die Rüge offenkundiger Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 12 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, beim Lieferanten eingeht. Die Rüge versteckter Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 12 Arbeitstagen, gerechnet ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

6) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere haftet der Lieferant für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit, einschließlich seiner Vertreter, Beauftragten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Die Haftung kann nicht summenmäßig beschränkt werden.

7) Hipp ist berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von Hipp Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8) Mängelansprüche stehen Hipp uneingeschränkt auch dann zu, wenn Hipp der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

9) Der Lieferant haftet bei sämtlichen Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere haftet er für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit, einschließlich seiner Vertreter, Beauftragten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen; die Haftung kann nicht summenmäßig beschränkt werden.

10) Es gelten die gesetzlichen Fristen für die Verjährung von Mängelansprüchen. Sie beginnen mit Ablieferung an der Verwendungsstelle.

11) Bei gebrauchten Gegenständen gelten die Ziffern (1) bis (10) entsprechend.

§ 18 Versicherung - Produkthaftung – Freistellung

1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Hipp von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

2) Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß Auftragsrecht sowie gemäß Deliktsrecht zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Hipp durchgeführten Rückrufmaßnahme ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird Hipp den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen - welche Hipp auf Verlangen nachzuweisen ist - und diese mindestens bis zum Ende der Mängelhaftungsfrist aufrechtzuerhalten. Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherungen müssen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens 2.500.000,-€ - pauschal 2fach maximiert p.a. - je Schadensereignis betragen, sofern vertraglich nicht ein anderer Betrag vereinbart ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche von Hipp bleiben unberührt.

4) Darüber hinaus kann Hipp verlangen, dass der Lieferant weitere Versicherungen, wie z.B.

- Transportversicherung
 - Montageversicherung
 - Garantiversicherung
- abschließt und mindestens für den entsprechenden Zeitraum aufrechterhält. Hipp ist bei diesen Versicherungen

als Mitversicherer in die Verträge aufzunehmen. Art und Umfang der Versicherung werden in der Bestellung festgelegt. Schließt Hipp eine Bauwesenversicherung ab, ist Hipp berechtigt, die Prämien dem Lieferanten entsprechend dessen Anteil am Gesamtprojekt weiter zu berechnen.

5) Kosten einer Versicherung der Ware, insbes. einer Speditionsversicherung, werden von Hipp nicht übernommen.

6) In den Versicherungsverträgen des Lieferanten ist ein Rückgriff der Versicherer auf Hipp und seine Beauftragten ausdrücklich auszuschließen. Der Lieferant muss seine Versicherer verpflichten, Hipp jede während der vereinbarten Laufzeit eintretende und den Versicherungsschutz beeinträchtigende Änderung der Versicherungsverträge unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7) Der Lieferant hat Hipp spätestens mit der Auftragsbestätigung einen Deckungsnachweis über sämtliche verlangten Versicherungen vorzulegen.

§ 19 Preise

1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Preise Festpreise bis zur vollständigen Vertragsabwicklung. Sie schließen sämtliche Aufwendungen für die vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Hierzu gehören beispielhaft Aufwendungen für

- Versicherungen
- Zölle
- Verpackung und Transport frei Verwendungsstelle
- Zwischentransporte
- Auf- und Abladen und Vertragen
- Erforderliche Fach- und Hilfskräfte
- Werk-, Rüst- und Hebezeuge
- Gerüste
- Unterkünfte, Lagerräume und Versorgungssysteme
- Montage-, Schweiß- und Verbrauchsmaterialien
- Gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Prüfungen und Abnahmen
- Mess- und Prüfgeräte
- Inbetriebsetzung und Probetrieb
- Abnahme, auch Abnahme unter Vorbehalt oder wiederholte Abnahme
- Schulung, Einweisung
- Entsorgung der anfallenden Arbeitsanfälle des Lieferanten
- Demontagen, Reinigungs- und Änderungsarbeiten, soweit für Vertragserfüllung des Lieferanten erforderlich

2) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise (ohne MwSt.). Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auf den Rechnungen gesondert auszuweisen. Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden zurückgegeben. Uns steht – unbeschadet anderer Rechte – hinsichtlich des Kaufpreises/Werklohnes ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Vorlage einer diesen Bedingungen entsprechenden Rechnung.

3) Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden nur dann von Hipp vergütet, wenn Hipp hierfür vor Ausführung eine schriftliche Bestellung erteilt hat, in der insbesondere eine Festlegung der Preise erfolgt ist.

§ 20 Zahlungen

1) Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung vereinbarten Bedingungen. Mangels gesonderter Vereinbarung leistet Hipp nach Abnahme und Rechnungsprüfung, innerhalb von 21 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen rein netto mit Zahlungsmittel unserer Wahl.

2) Soweit der Lieferant Sicherheit zu leisten hat, z.B. für Anzahlungen von Hipp, ordnungsgemäße Vertragserfüllung oder zur Ablösung eines Mängelhaftungseinbehaltes, hat dies durch Bankbürgschaft zu erfolgen. Die bürgende Bank muss auf die Einreden der Anfechtung und der Vorausklage

verzichten und sich verpflichten, Zahlung auf erstes schriftliches Anfordern zu leisten. Die bürgende Bank ist nicht berechtigt, sich durch Hinterlegen des vereinbarten Betrages von ihrer Verpflichtung zu befreien.

3) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten als vertragsgemäß, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Überprüfung.

4) Äußert der Lieferant binnen 30 Tagen nach Erhalt der Schlusszahlung von Hipp keinen Widerspruch, so gelten mit der Schlusszahlung alle Ansprüche des Lieferanten gegen Hipp – mit Ausnahme etwaiger Einbehalte von Hipp – als abgegolten, soweit Hipp den Lieferanten schriftlich auf diese Folge hingewiesen hat.

§ 21 Rechnungen

Rechnungen sind unter Angabe von Bestell-Nummer und sonstiger Bestellkennzeichen an die Adresse von Hipp zu erteilen, sofern nicht in der Bestellung eine andere Rechnungsanschrift angegeben ist. Sie müssen eine prüffähige Aufstellung über erbrachte Lieferungen und Leistungen enthalten. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Rechnungsdupekte sind als solche zu kennzeichnen. Rechnungen werden nach Wahl von Hipp in EURO oder einer anderen Währung erstellt.

§ 22 Vorbehalt der Konzernverrechnung

1) Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Forderungen, die einzelne in der Hipp-Unternehmensgruppe verbundene Unternehmen und Unternehmen im In- und Ausland, die über Beteiligungsbrücken von mindestens 50% verbunden sind gegen den Lieferanten erwerben, allen Hipp-Unternehmen als Gesamtgläubiger zustehen; diese Forderungen können also verrechnet werden mit Verbindlichkeiten jedes Hipp-Unternehmens.

2) Alle materiellen und prozessualen Rechte, die der Lieferant gegenüber einem Hipp-Unternehmen hat, bestehen auch gegenüber den übrigen Hipp-Unternehmen als Gesamtgläubigern.

3) Bei Forderungen des Lieferanten gegen ein Hipp-Unternehmen darf dieses mit eigenen Forderungen und denen anderer Hipp-Unternehmen gegenüber dem Lieferanten aufrechnen/verrechnen.

4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird.

5) Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich die Berechtigung auf den Saldo.

6) Hipp verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen durch den Lieferanten zu widersprechen.

§ 23 Abtretung, Verpfändung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber Hipp ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Dies gilt nicht bei wirksamer Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes durch den Lieferanten.

§ 24 Lösung des Vertrages – Kündigung

1) Die Beauftragung mit Werk- oder Werklieferungsleistungen kann von Hipp jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferung gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem wichtigen Grund, den der Lieferant zu vertreten hat, von Hipp gekündigt, so sind dem Lieferanten nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von Hipp verwertet werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche

gegen den Lieferanten bleiben vorbehalten. Insbesondere hat der Lieferant entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.

2) Wird aus einem wichtigen Grund, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, von Hipp gekündigt, erhält der Lieferant nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und von Hipp abgenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

3) Im Übrigen gilt, dass der Lieferant sich dasjenige anrechnen lassen muss, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

4) Von der Bestellung von Lieferungen kann Hipp aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Lieferanten die vorstehenden Ziffern (1) bis (3) entsprechend; Hipp erwirbt Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.

5) Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung liegt insbesondere vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für Hipp das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung entfällt, auf Seiten des Lieferanten ein Insolvenz- oder Vergleichsantrag gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenz- oder Vergleichsantrag vorliegen oder der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nachlieferung/Nachbesserung fehlerhafter Leistungen nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt

6) Hipp ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder unter Ablehnung der angebotenen Leistung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, wenn der Lieferant oder eine mit seinem Wissen bei Abschluss oder Durchführung des Vertrages tätige Person einem Mitarbeiter von Hipp oder im Interesse eines Mitarbeiters von Hipp einem Dritten Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt oder bei Angeboten wettbewerbsbeschränkende Absprachen getroffen oder Empfehlungen berücksichtigt hat.

7) Tritt durch Mobilmachung, Aufruhr, Krieg oder sonstige vom Lieferanten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zu vertretende Umstände (Höhere Gewalt) eine Verzögerung in der Vertragsabwicklung ein, so erfolgt unter Berücksichtigung dieser Umstände eine Neufestsetzung der vertraglich vereinbarten Termine, es sei denn, dass sich der Lieferant zum Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses bereits in Verzug befindet. Sofern die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten aufgrund solcher Verzögerungen für Hipp nicht mehr von Interesse sind, ist Hipp zum Rücktritt vom Vertrag oder von Teilen hiervon berechtigt.

§ 25 Aufrechnung – Zurückbehaltung

Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 26 Referenzen – Veröffentlichungen – Werbung

Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen Namen und Marken von Hipp nur nennen, wenn Hipp vorher schriftlich zugestimmt hat. Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

§ 27 Datenschutz

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir personenbezogene Daten des Lieferanten speichern, bearbeiten und an andere Unternehmen übermitteln, soweit dies zur Abwicklung der Bestellung erforderlich ist.

Allgemeine Bestellbedingungen für die Lieferung und Aufstellung oder Montage von Anlagen für die Hipp-Unternehmensgruppe
(Stand: Oktober 2013)

§ 28 Gewerbliche Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster usw.) – Urheberrechte

1) Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2) Wird Hipp von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Hipp auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und auch sonst schadlos zu halten.

3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Hipp aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 29 Salvatorische Klausel

1) Soweit diese Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

2) Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30 Schiedsgericht - Gerichtsstand - Erfüllungsort – Rechtswahl

1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, sich über etwaige Meinungsverschiedenheiten freundschaftlich zu einigen. Die Parteien können ferner einvernehmlich beschließen, dass alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK München) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden.

2) Es bleibt den Parteien unbenommen, Ansprüche aller Art alternativ auf dem ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen. Für diesen Fall wird die Zuständigkeit der für Pfaffenhofen/Ilm zuständigen Gerichte vereinbart; Hipp ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen.

3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Hipp Erfüllungsort.

4) Alle Geschäfte mit dem Lieferanten unterliegen sowohl in materieller als auch in prozessualer Hinsicht dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden nationalen und europäischen Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

5) Vertragssprache ist deutsch. Dies gilt auch für sämtliche Unterlagen einschließlich Dokumentation.

6) Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.

Kodex der Hipp-Unternehmensgruppe

Dieser Kodex bildet die Grundlage für langfristige Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten. Ihm zugrunde liegen internationale Standards und Richtlinien wie die Grundsätze der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die UN-Konventionen über die Rechte von Kindern.

I. Qualitätsstandards:

1.) Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und unsere betrieblichen Regeln und Vorschriften zu berücksichtigen. Insbesondere hat der Lieferant die Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein

anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 765/2008 zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung o.g. Vorschriften auf unser Verlangen nachzuweisen. Zu liefernde Waren müssen in allen Punkten unseren spezifischen Anforderungen entsprechen. Lebensmittel müssen unbeschadet unserer Rohstoff- und Produktspezifikationen und sonstiger besonderer vertraglicher Bestimmungen in Zusammensetzung, Qualität, Verpackung und Deklaration den je-weils geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

2.) Wir sind jederzeit berechtigt, insbesondere in Bezug auf Lebensmittel und Verpackungsmaterialien, vom Lieferanten auf dessen Kosten Proben oder Muster anzufordern. Ferner sind wir berechtigt, auch unangemeldet Kontrollen auf den Feldern, in den Ställen, in den Produktions- und Lagerstätten des Lieferanten vorzunehmen. Der Lieferant stellt sicher, dass uns entsprechende Rechte ggf. auch im Hinblick auf die Vorlieferanten des Lieferanten eingeräumt werden. Die diesbezüglichen Untersuchungen dienen ausschließlich der Orientierung und stellen keine Vorwegnahme der Wareneingangsuntersuchung dar, so dass im Rahmen der Wareneingangsuntersuchung festgestellte Mängel in vollem Umfang geltend gemacht werden können.

II. Umweltstandards:

Hipp hat sich in besonderer Weise dem Umweltschutz verpflichtet. Der Lieferant oder Dienstleister verpflichtet sich insbesondere zu folgenden Punkten:

- a. Zur Vermeidung von möglichen Umweltproblemen ist ein vorsorgender Ansatz zu wählen (z. B. Risiko-Analyse, Umweltverträglichkeitsprüfung).
- b. Auf die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien und Produkte ist hinzuwirken.

Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant oder Dienstleister generell zur Einhaltung der jeweils in seinem Land geltenden Umweltschutzvorschriften sowie dazu, Hipp bei der Datenerhebung zur Erstellung von Ökobilanzen bestmöglich zu unterstützen.

III. Sozial-Standards:

- 1.) Die Achtung der Menschenrechte ist ein elementarer Grundsatz menschlichen Zusammenlebens. Menschenverachtende Arbeitsverhältnisse und -bedingungen widersprechen diesem Grundsatz.
- 2.) Bei der Ausgestaltung unserer Geschäftsbeziehungen achten wir auf die Einhaltung der sozialen Standards. Als Voraussetzung jeder Geschäftsbeziehung erklären sich unsere Lieferanten und Dienstleister im eigenen Umfeld sowie für ihre Sublieferanten und Subdienstleister damit einverstanden, die folgenden Bedingungen als elementare Rechte für die Beschäftigten einzuhalten:
- 3.) Kinderarbeit ist bei der Herstellung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen für die Hipp-Unternehmensgruppe untersagt. Für die Definition von Kinderarbeit gelten die Regelungen der Vereinten Nationen oder die national geltenden Regelungen, je nachdem, welche strenger sind.
- 4.) Die Beschäftigten müssen existenzsichernde Löhne und sonstige Leistungen erhalten, die den geltenden Gesetzen und/oder den angemessenen Standards der örtlichen Fertigungswirtschaft entsprechen, je nachdem, welche höher sind. Die regelmäßige Höchstarbeitszeit pro Woche beträgt 48 Stunden. Alle zusätzlichen Stunden müssen auf Grundlage der geltenden Vorschriften und/oder der in der

Region geltenden, angemessenen Branchen-standards, je nachdem, welches Niveau höher ist, als Überstunden bezahlt werden. Auf regelmäßiger Basis darf die wöchentliche Arbeitszeit einschließlich Überstunden nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Beschäftigten haben Anspruch auf mindestens einen arbeitsfreien Tag pro Woche.

- 5.) Das gesetzliche Recht der Beschäftigten, Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen und diesen beizutreten und Tarifverhandlungen zu führen, darf in keiner Weise von den Lieferanten und Dienstleistern eingeschränkt werden.
- 6.) Es erfolgt keine Diskriminierung aufgrund persönlicher Eigenschaften oder Überzeugungen der Beschäftigten.
- 7.) Der Einsatz von Zwangsarbeit, körperlicher Bestrafung, körperlicher oder seelischer Nötigung ist untersagt.
- 8.) Sichere und möglichst gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen sind zu gewährleisten. Entsprechende Grundsätze gelten für die Unterkünfte der Beschäftigten, wenn solche zur Verfügung gestellt werden.
- 9.) Die internationalen Menschenrechte sind zu respektieren. Die Lieferanten und Dienstleister haben im eigenen Umfeld sowie für ihre Sublieferanten und Subdienstleister sicherzustellen, dass es weder direkt, noch indirekt (in vor-/nachgelagerten Bereichen), zu Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Beschäftigten kommt.
- 10.) Es besteht eine Selbstverpflichtung, Bestechung, Bestechlichkeit und Korruption in allen Formen sowie Erpressung abzulehnen.

IV. Allgemeines

Die Lieferanten und Dienstleister und ihre Sublieferanten und Subdienstleister erklären sich damit einverstanden, dass die Befolgung dieses Verhaltenskodex kontrolliert werden kann, sei es durch die Hipp-Unternehmen selbst oder durch von Hipp beauftragte unabhängige Organisationen. Jeder Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex, der den Hipp-Unternehmen bekannt wird, kann zur Einstellung der Geschäftsbeziehung führen.

Die Lieferanten und Dienstleister erklären sich bereit, Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen ihrerseits und seitens ihrer Sublieferanten und Subdienstleister dem beauftragenden Hipp-Unternehmen unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung möglichst mit Vorschlägen für geeignete Abhilfemaßnahmen anzuzeigen.

Um den Anforderungen von Hipp bestmöglich zu entsprechen, informiert und schult das Unternehmen seine Beschäftigten regelmäßig in geeigneter Weise.

Hipp begrüßt die Einführung von nationalen und internationalen Standards und Normen bezüglich Qualität, Umwelt und Soziales (z. B. ISO 9001, BRC, ISO 14001, EMAS, SA 8000).
